

# **BUND HEIMAT UND UMWELT**

**in Deutschland**

Bundesverband für Natur- und Denkmalschutz, Landschafts- und Brauchtumpflege e. V.

# **BHU**



## **S A T Z U N G**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU), Bundesverband für Natur- und Denkmalschutz, Landschafts- und Brauchtumpflege e. V. \*)  
Er hat seinen Rechtssitz in Bonn.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Bund Heimat und Umwelt ist die Dachorganisation der Heimatverbände in der Bundesrepublik Deutschland. Er will durch Pflege der Eigenarten der Heimatregionen und wirksamen biologischen, ökologischen und kulturellen Umweltschutz einen zeitgemäßen Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Weiterentwicklung der Gesellschaft leisten.
2. Er vertritt und fördert diese Zielsetzung in der Öffentlichkeit, bei Bundesdienststellen, Bundesvereinigungen, im Rahmen verbandlicher oder sonstiger freiwilliger Organisationen auf Bundesebene sowie in internationalen Zusammenschlüssen und Organen.
3. Er bekennt sich zur föderalen (verbandlichen) Gliederung in Bundesverband, Landesverbände und deren heimatlich orientierte Vereine auf der regionalen und örtlichen Ebene.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresberichte des Bundes können auch einen anderen Zeitraum umfassen.

---

\*) im Folgenden Bund Heimat und Umwelt

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO).  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Alle Mitglieder und Organe des Bundes führen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Bundes sind die Heimatverbände (Landesverbände) in den Bundesländern.
2. Ordentliche Mitglieder des Bundes können ferner sein:
  - a) Verbände in Landschaften, Gebiets- oder Landesteilen, für die kein Landesverband besteht,
  - b) Anstalten und Körperschaften, deren Tätigkeitsbereich mehrere Bundesländer umfasst und deren Aufgaben der Zielsetzung des Bundes Heimat und Umwelt ganz oder zum Teil entsprechen,
  - c) andere Verbände, die mehrere Bundesländer umfassen und ganz oder zum Teil die Aufgaben des Bundes Heimat und Umwelt vertreten.
3. Mitglieder des Bundes sind ferner Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung und anderen Lasten befreit.

#### **§ 6 Eintritt (Aufnahme) und Austritt (Ausschluss)**

1. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet werden. Ihm ist eine Satzung mit Angabe der Präsidiumsmitglieder und der Mitgliederzahl beizufügen.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### 3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er muss der Bundesgeschäftsstelle gegenüber durch eine schriftliche Mitteilung erklärt werden und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge und andere Leistungen an den Bund zu entrichten,
- b) durch Auflösung oder anderweitiges Erlöschen eines Mitgliedsverbandes,
- c) durch Ausschluss.  
Er kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn
  - aa) ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen erheblich verstoßen hat,
  - bb) ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnungen nicht erfüllt.

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss unter Mitteilung der Ausschlussgründe Gelegenheit zu einer Rechtfertigung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu geben. Die Ausschließung selbst ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, sind dem Mitglied dabei mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Vertreterversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der Ausschließung über die Bundesgeschäftsstelle beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Die Vertreterversammlung entscheidet alsdann mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

- d) bei rechtskräftiger Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit des Mitglieds.

### **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, so weit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird entsprechend der Größe und Bedeutung des jeweiligen Mitgliedsverbandes von der Vertreterversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist spätestens bis zum 01. Juli zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Bundes**

Die Organe des Bundes sind:

- a) die Vertreterversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Präsident (die Präsidentin).

## **§ 9 Die Vertreterversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Vertreterversammlung abgehalten werden. Sie soll zusammen mit der Präsidiumssitzung und einer Sitzung des Präsidialausschusses möglichst im Frühjahr stattfinden. Die Vertreterversammlung ist vom Präsidenten oder einem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung muss spätestens drei Wochen vor der Sitzung mitgeteilt werden.
2. Der Vertreterversammlung obliegt es vornehmlich:
  - a) über die Grundsätze der Arbeit des Bundes Heimat und Umwelt zu beschließen,
  - b) den Präsidenten und die übrigen Präsidiumsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer zu wählen,
  - c) den Jahresmitgliedsbeitrag festzusetzen und über die Stimmenzuteilung zu entscheiden,
  - d) den Jahresgeschäftsbericht des Präsidiums sowie den Jahreskassenbericht des Bundesschatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und darüber zu befinden,
  - e) dem Präsidium Entlastung zu erteilen,
  - f) den Wirtschaftsplan festzusetzen,
  - g) natürliche Personen, die sich um die Aufgaben des Bundes in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitgliedern zu wählen,
  - h) über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder zu entscheiden,
  - i) über Satzungsänderungen, den Verwaltungssitz und über die Auflösung des Bundes zu beschließen.
3. Die Vertreter werden von den Landesverbänden entsandt. Sie führen die Stimmenzahl, welche dem jeweiligen Landesverband zusteht. Diese richtet sich nach dem Beitrag des Landesverbandes an den Bund Heimat und Umwelt und wird vom Präsidium festgestellt. Ein Landesverband kann mehrere Vertreter entsenden. Seine Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

4. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist vom Präsidenten oder - bei dessen Verhinderung - vom vertretungsberechtigten Vizepräsidenten innerhalb von 50 Tagen (laut Poststempel) einzuberufen, wenn
  - a) das Interesse des Bundes dieses erfordert oder
  - b) es von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder
  - c) mindestens drei Landesverbände dies beantragen.
5. Anträge der Mitgliedsverbände auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen begründet werden und mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
6. Die Vertreterversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl von Vertretern und Stimmen beschlussfähig.
7. Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der vertretungsberechtigte Vizepräsident leitet die Versammlung. Fehlt ein Versammlungsleiter, so wählt ihn die Versammlung aus ihrer Mitte.
8. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von drei Vierteln, die Auflösung des Bundes eine solche von fünf Sechsteln der vertretenen Stimmen.
9. Wahlen können durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen. Sie sind mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

## **§ 10 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus
  - dem Präsidenten
  - bis zu fünf Vizepräsidenten.Der Präsidialausschuss bestimmt die Reihenfolge ihres Vertretungsrechts und ihre Aufgaben.
  - dem Bundesschatzmeister
  - mindestens fünf und bis zu achtzehn Beisitzern.
2. Die Präsidiumsmitglieder müssen einem der Mitgliedsverbände angehören.
3. Die Vertreterversammlung wählt die einzelnen Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von vier Jahren. Diese Dauer kann bei einer Nachwahl verkürzt werden, um sie der Wahlperiode des gesamten Präsidiums anzugleichen. Die Mitglieder verbleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vereinigung von zwei Präsidiumsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

4. Der Präsident oder - bei seiner Verhinderung - der vertretungsberechtigte Vizepräsident lädt das Präsidium schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen (laut Poststempel) unter Mitteilung der Tagesordnung oder des Einberufungsgrundes ein. Die Tagesordnung kann schriftlich ergänzt werden. Sie kann auch in der Sitzung ergänzt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Jede Präsidiumssitzung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Das Präsidium fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Das Präsidium kann einzelne Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn der Präsident das für erforderlich hält. Wenn mindestens die Hälfte der übrigen Präsidiumsmitglieder diesem Verfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Präsidiumssitzung erfolgen.
6. Präsidiumssitzungen sind nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Die Präsidiumssitzung soll zusammen mit der Vertreterversammlung und der Präsidialausschusssitzung regelmäßig im Frühjahr stattfinden. Verlangt ein Drittel der Präsidiumsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe schriftlich, so muss das Präsidium binnen drei Wochen (laut) Poststempel mit einer Frist von drei Wochen zusätzlich einberufen werden.
7. Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Der Präsident beruft ihn mit Ladungsfrist von drei Wochen ein. Er bereitet die Sitzungen des Präsidiums vor und kann ihm Beschlusssentwürfe unterbreiten. Der Präsidialausschuss soll zusammen mit der Präsidiumssitzung und Vertreterversammlung regelmäßig im Frühjahr einberufen werden. Eine gesonderte Sitzung sollte zu einem anderen Termin abgehalten werden.
8. Der Präsidialausschuss bestimmt die Richtlinien und Grundsätze der Geschäftsführung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Bundesgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidenten.
9. Das Präsidium kann für einzelne Aufgaben und Aufgabenbereiche besondere Arbeitsgruppen einsetzen und wieder abberufen oder Sachkenner mit zeitlicher Beschränkung zur Mitarbeit in den Vorstand berufen.
10. Das Präsidium kann ferner den Präsidenten ermächtigen, Mitarbeiter gegen ein vom Präsidium zu genehmigendes Entgelt einzustellen.
11. Verhinderungen von Präsidiumsmitgliedern müssen nach außen nicht nachgewiesen werden.

## **§ 11 Der Präsident**

Der Präsident ist gesetzlicher Vertreter des Bundes und Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Bund im Rechtsverkehr. Ihn vertreten bei seiner Verhinderung die Vizepräsidenten in der vom Präsidialausschuss festgelegten Reihenfolge. Die Vertretung umfasst auch die Rechte des Vorsitzenden nach § 26 BGB. Ein Verhinderungsfall braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

## **§ 12 Fachgruppen**

1. Zur laufenden Wahrnehmung fachlicher Aufgaben des Bundes Heimat und Umwelt kann das Präsidium Fachgruppen einsetzen.
2. Die Fachgruppen sind berechtigt, von sich aus Arbeitsthemen und Vorhaben aufzugreifen. Diese sind dem Präsidenten mitzuteilen, der ein Widerspruchsrecht hat. Sie beraten das Präsidium in wichtigen fachlichen Fragen in enger Fühlungnahme mit dem Präsidenten und der Geschäftsstelle. Das Präsidium kann ihnen einzelne Arbeitsgebiete zur Wahrnehmung oder besondere Fragen zur fachlichen Erörterung bzw. Erarbeitung von Empfehlungen übertragen.
3. Die Fachgruppen bestehen aus mindestens sechs, höchstens zwanzig Mitgliedern. Sachkundige Gäste können hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme ohne Anspruch auf Kostenerstattung teilzunehmen.
4. Die Mitglieder der Fachgruppen werden durch das Präsidium auf vier Jahre berufen. Erneute Berufung ist zulässig. Für die Benennung der Fachgruppenmitglieder haben die Mitgliedsverbände und die Fachgruppen selbst ein Vorschlagsrecht.
5. Die Fachgruppe wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Fachgruppe gemeinsam mit der Geschäftsstelle vor, beruft sie ein und leitet sie.
6. Das Präsidium ist berechtigt, für die Fachgruppen eine besondere Geschäftsordnung zu erlassen. Ein Fachgruppenmitglied scheidet aus, wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Beschlüsse von Präsidium, Präsidialausschuss, Vertreterversammlung und Fachgruppen sind in der Niederschrift festzuhalten, die von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird grundsätzlich von der Geschäftsstelle geführt. Bei ihrer Verhinderung bestimmen die Sitzungsteilnehmer den Protokollführer.
2. Die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung unterzeichnen der Versammlungsleiter und der Protokollführer.

## **§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Bundes kann nur mit einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung mit der im § 9 Absatz 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Bundes Heimat und Umwelt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Bundesvermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kulturpflege im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die erste Neufassung der Satzung wurde auf der Vertreterversammlung des DEUTSCHEN HEIMATBUNDES am 25.09.1970 beschlossen.

Die zweite Neufassung beschloss die Vertreterversammlung des DEUTSCHEN HEIMATBUNDES am 19.10.1985.

Die dritte Neufassung beschloss die Vertreterversammlung des DEUTSCHEN HEIMATBUNDES am 19.06.1987.

Die vierte Neufassung beschloss die Vertreterversammlung des DEUTSCHEN HEIMATBUNDES am 26.04.1991.

Der neue Verbandsname wurde auf der Vertreterversammlung am 16.05.1998 beschlossen.

Die fünfte Neufassung beschloss die Vertreterversammlung des Bundes Heimat und Umwelt am 25.05.2002.

Die sechste Neufassung beschloss die Vertreterversammlung des Bundes Heimat und Umwelt am 13. Mai 2006.